

Zu § 28 SGB V Tit. 3.1 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 28 SGB V -> Zu § 28 SGB V Tit. 3 – Durchführung der ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 28 SGB V Tit. 3.1 RdSchr. 88c – Voraussetzungen für die Leistungsgewährung

(1) Der Anspruch auf ärztliche und zahnärztliche Behandlung wird durch den Eintritt einer behandlungsbedürftigen Krankheit (Versicherungsfall) ausgelöst.

(2) Begibt sich der Versicherte auf Grund von Beschwerden oder Symptomen in ärztliche Behandlung, ohne dass der Arzt eine behandlungsbedürftige Krankheit feststellt, besteht gleichwohl ein Anspruch auf Leistungen der Krankenbehandlung.

(3) Bei den Leistungen zur Verhütung von Krankheiten (§ § 20 bis 24 SGB V) und bei den Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten (§ § 25 und 26 SGB V) sind die dort oder in den Richtlinien des [jetzt] Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 SGB V näher bezeichneten Voraussetzungen (altersmäßige Begrenzung, Inhalt und Häufigkeit der Untersuchungen) zu beachten.